

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0476/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Project21 Group GmbH

Tagesordnungspunkt A

**Beschwerde vom 11.06.2012 wegen eines Verstoßes gegen das
Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Beschwerde ist beigelegt.

Mit o.g. Antrag wird die Feststellung begehrt, dass das an Leistungssuchende nach dem SOZIALGESETZBUCH XII gerichtete formularmäßige Verlangen einer Entbindung vom Bankgeheimnis und/oder Erteilung einer Kontoverfügungsermächtigung als Verstoß gegen das „Sozialgeheimnis“ des § 35 SOZIALGESETZBUCH I eingestuft und in Konsequenz zukünftig unterlassen wird.

Das genannte Formular beinhaltet

1. eine Erklärung über Mitwirkungspflichten, Folgen fehlender Mitwirkung und Betrugstatbestände;
2. Angaben über alle Giro-, Spar- und sonstige Konten;
3. eine Vollmacht für das Bankinstitut,
 - a) Auskünfte insb. über den Kontostand und die Kontenbewegungen zu erteilen;
 - b) dem Empfänger nicht zustehende Leistungen dem Sozialamt zurück zu überweisen und
 - c) ein Kontenabrufverfahren nach § 93 Absatz 8 AO durchzuführen.

Zudem sind auf der Rückseite die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften informationshalber abgedruckt.

Im Laufe der Jahre hat es sich als hilfreich erwiesen, diese Informationen formularmäßig abzufragen bzw. einen Nachweis über deren Kenntnisnahme zu erhalten. Dennoch ist hier bekannt und bewusst, dass insbesondere die Erteilung der Vollmacht freiwillig ist, weshalb bei Zweifeln oder Weigerung auf die Unterzeichnung verzichtet würde. Bislang sind hierzu jedoch noch niemals Bedenken geltend gemacht worden.

Gerade Punkt 3b) ist für den Leistungsträger in den Fällen wichtig, wo die Zahlungen wegen des Eingabeschlusses in die EDV für den Folgemonat spätestens am 22./23. eines Monats erfolgt sind, sich in den Tagen danach aber herausstellt, dass ein Leistungsanspruch für den Folgemonat (z.B. wg. Veränderung in der Bedarfsgemeinschaft, Umzug, Tod etc.) nicht mehr besteht. Nur in diesen Fällen wird vom "Kontorückruf" Gebrauch gemacht.

Die sonstigen Auskünfte spielen in der Praxis zwar so gut wie keine Rolle; dennoch könnte hier in begründeten Fällen von dem (freiwillig) erteilten Auskunftsrecht Gebrauch gemacht werden. Die Angaben über bestehende Konten, Sparbücher, Depots etc. sind zwingend, um einen möglichen Bedarf berechnen zu können. Diese Angaben könnten theoretisch auch separat erfasst werden; allerdings hat sich der vorliegende Vordruck bis jetzt kritiklos bewährt, wohingegen neue Formulare auch immer gewisse Fehlerquellen darstellen können.

Ein Verstoß gegen das „Sozialgeheimnis“ des § 35 SOZIALGESETZBUCH I ist in jedem Fall nicht feststellbar:

Die Gesamregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bürger zur Verwirklichung seines Anspruchs auf Sozialleistungen den Leistungsträgern in besonders großem Umfang Geheimnisse anvertrauen muss. Zum Schutz des Vertrauens in die Sozialverwaltung muss daher bereits nach den Gesetzesmotiven ausdrücklich sichergestellt sein, dass die Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Bürger ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Verwaltung nicht unbefugt offenbart werden (siehe Bundestags-Drucksache 7/868 SATZ 30). Insofern stellt die Regelung zum Sozialgeheimnis quasi ein Grundrecht zum Schutz der Sozialdaten im gesamten SOZIALGESETZBUCH dar. Die Norm ist mithin der zentrale Ausgangspunkt für den Sozialdatenschutz der Bürger.

Die besondere systematische Stellung des § 35 SOZIALGESETZBUCH I in den gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bürger, wie bereits die Gesetzesmotive erweisen, eine Subjektstellung als Sozialleistungsempfänger innehat und seine Rechte gegenüber der Sozialleistungsverwaltung zu stärken waren. Die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten wie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist insoweit mit dem Steuergeheimnis bzw. dem Post- und Fernmeldegeheimnis mit Grundrechtsrang vergleichbar. Dies entspricht dem modernen Verständnis vom Datenschutz als Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1986.

Nach § 35 Absatz 2 SOZIALGESETZBUCH I ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen insbesondere der [§§ 67, 67 a, 67 b SOZIALGESETZBUCH X](#) zulässig. Die Rechtmäßigkeit des Erhebens von Daten über den Betroffenen hängt nach [§ 67 Absatz 5 SOZIALGESETZBUCH X](#) von der erforderlichen Zweckbindung ab. Danach muss die Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden

Stelle nach dem SOZIALGESETZBUCH erforderlich sein, [§ 67 a Absatz 1 SOZIALGESETZBUCH X](#). Voraussetzung ist eine ausreichend konkretisierte Aufgabe. Gerade zu deren Erfüllung muss die erhebende Stelle auch zuständig sein. Erforderlichkeit heißt, dass ohne die Erhebung der Daten die Aufgabe nicht erfüllt werden kann. Regelmäßig sind Sozialdaten primär beim Betroffenen unter Angabe des Zwecks zu erheben, so [§§ 67a Absatz 2, Absatz 3 SOZIALGESETZBUCH X](#). Nur bei unverhältnismäßigem Aufwand und zurücktretendem eigenen schutzwürdigem Interesse des Betroffenen können auch weitere im Gesetz benannte Stellen einbezogen werden. Ausnahmen sieht zudem [§ 67 a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SOZIALGESETZBUCH X](#) für sonstige Personen oder Stellen vor.

Ein relativ neuer Erlaubnistatbestand zu der Datenerhebung ist der automatisierte Kontenabruf gemäß § 24 c Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) und für Finanzbehörden nach § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO). Mit der Einführung der Kontenabfrage ist faktisch die frühere Anonymität der Kontoverbindungen, auch von Sozialleistungsbeziehern, nun wesentlich eingeschränkt worden. Für den Bereich des Steuerrechts hat das Bundesverfassungsgericht zu § 93 Absatz 8 Abgabenordnung mittlerweile entschieden, dass die Erhebung gespeicherter Daten im automatisierten Verfahren nicht zu beanstanden ist. Die Kontenabfrage durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben, für Sozialbehörden als Dritte im Sinne von § 93 b Abgabenordnung bei Einschaltung des Bundeszentralamtes für Steuern, ist danach als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen und auch mit dem Freiheitsrecht der informationellen Selbstbestimmung vereinbar.

Eine Auskunftspflicht der Bankinstitute ist im Übrigen gesetzlich normiert in § 117 Absatz 3 SOZIALGESETZBUCH XII. Dort heißt es:

Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird nicht schrankenlos gewährt, vielmehr muss der Einzelne grundsätzlich Einschränkungen hinnehmen, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben. Darüber hinaus unterliegt das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch der Dispositionsbefugnis des Grundrechtsinhabers; demgemäß kann der Inhaber durch eine freiwillige Einwilligung in eine Handlungsweise eine Grundrechtsbeeinträchtigung ausschließen, sofern nicht höherwertige Verfassungsgüter entgegenstehen. Insoweit käme es bei einer Vollmachtserteilung gar nicht auf die Existenz spezieller Erlaubnisnormen an, die aber in den vorbenannten Vorschriften der Abgabenordnung und des SOZIALGESETZBUCH XII ja sogar gegeben sind.

Es soll und muss dem Sozialleistungsträger möglich sein, die Angaben des Leistungssuchenden im Einzelfall mit angemessenem Aufwand auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen zu können (Verifikationsgebot). Damit soll sichergestellt werden, dass staatliche Leistungen nur an denjenigen ausgezahlt werden, die auch wirklich Anspruch auf solche haben. Insoweit sind auch entsprechende Überprüfungsmöglichkeiten durch die verwaltende Behörde gerechtfertigt. Die Erteilung der Vollmacht vereinfacht insofern nur die Verfahrensweise der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten.

Der ganz offensichtlich angedeutete Vorwurf eines Missbrauchs der erhaltenen Informationen durch unbemerkten Zugriff auf die Konten seitens der Mitarbeiter des Sozialamtes bleibt an dieser Stelle unkommentiert.

Unterstellt, die Erteilung der Vollmacht erfolgt ohne beiderseitige „Hintergedanken“, stellt sie für den Leistungssuchenden möglicherweise sogar eine Verfahrensbeschleunigung oder -vereinfachung dar:

Nach § 60 SOZIALGESETZBUCH I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, er hat auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Ansonsten können Leistungen bis zur erfolgten Mitwirkung versagt oder entzogen werden. Dieses Procedere kann vereinfacht oder abgekürzt werden, wenn der Sozialleistungsträger eine Vollmacht für eigene Ermittlungen hat.

Der weitergehende Vorwurf einer sozialpolitisch unvernünftigen und datenschutzrechtlich hochriskanten Datensammlung ist unbegründet, da von den erteilten Vollmachten nur im Einzelfall bei konkreten Anhaltspunkten Gebrauch gemacht wird und eben nicht -wie vom Antragsteller dargestellt- eine Datenerhebung „quasi auf Vorrat“ erfolgt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vor, die Beschwerde zurückzuweisen und das Verfahren zu ihr abzuschließen.

Abschließend sei angemerkt, dass der Beschwerdeführer der Veröffentlichung seiner Daten zugestimmt hat. Die entsprechende Erklärung per Mail ist bei der Verwaltung aktenkundig.